

Gemeinde

20. AUG. 1980

6-670

U N T E R H A L T S R E G L E M E N T

der

Entwässerungsanlagen

der

Einwohnergemeinde Oberbipp

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. Allgemeine Grundlagen	3
II. Entwässerungen	4
III. Kosten und Kostenverteilung	6
IV. Widerhandlungen	7
V. Schlussbestimmungen	7

U N T E R H A L T S R E G L E M E N T

I. Allgemeine Grundlagen

Die EINWOHNERGEMEINDE OBERBIPP

nachstehend Gemeinde genannt, beschliesst in Ausführung der geltenden Meliorations-Gesetzgebung über den Unterhalt der von ihr übernommenen Bodenverbesserungsanlagen folgendes Reglement:

Art. 1

Die Unterhaltungspflicht umfasst:

- Die von der Flurgenossenschaft Oberbipp erstellten Entwässerungshauptleitung, die Detailentwässerungsleitungen und die Maulwurfdrainagen.

Umfang der Unterhaltungspflicht

Art. 2

Der Gemeinderat bestimmt den Anlagewärter, welcher für den ordentlichen Unterhalt der gesamten sich im Besitz der Gemeinde befindenden Anlagen sorgt. Die Anstellungsbedingungen werden in einem schriftlichen Dienstvertrag durch den Gemeinderat festgesetzt. Diesem Vertrag ist ein vom Meliorationsamt genehmigtes Pflichtenheft beizugeben, in welchem die Pflichten umschrieben werden. Der Anlagewärter hat die Anlagen regelmässig zu überwachen; er macht dem Gemeinderat von jedem grösseren Schaden sofort Mitteilung. Der Gemeinderat gibt dem Anlagewärter die erforderlichen Weisungen zur Behebung der Schäden.

Anlagewärter Pflichtenheft

Art. 3

Das Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot, die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht richten sich nach den Bestimmungen der Meliorations-Gesetzgebung.

Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot

Art. 4

Für die von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommenen Weganlagen gelten die Unterhaltsbestimmungen der Gemeinde. Sie dürfen dem Meliorationszweck nicht entfremdet werden und unterstehen weiterhin der Oberaufsicht des Meliorationsamtes.

Eigentum und Umfang

Art. 5

Das Kant. Meliorationsamt überwacht den Unterhalt.

Oberaufsicht

II. Entwässerungen

Art. 6

Die zu unterhaltenden Entwässerungsanlagen sind in den nachstehend aufgeführten Plänen dargestellt:

- Im Ausführungsplan 1:5000 des Ingenieurbüros Henauer vom November 1974.
- In den Detailentwässerungsplänen 1:1000 vom November 1974.

Umfang der Entwässerung

Sonderbestimmung: Der von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommene Maulwurfflug wird den Grundeigentümern für die Ausführung von Maulwurfentwässerungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei Ausführung umfangreicher Maulwurfdrainagen kann die Gemeinde auf Gesuch hin einen Kostenbeitrag beschliessen.

Art. 7

Die Grundeigentümer haben dem Gemeinderat sofort Mitteilung zu machen, wenn an Schächten, Ausmündungen und andern Teilen der Anlagen Rückstau oder Schäden oder in der Nähe von Rohrleitungen trichterartige Bodeneinsenkungen festgestellt werden, oder wenn an irgend einer Stelle des entwässerten Bodens neue Nassen auftreten.

Pflichten der Grundeigentümer

Art. 8

Damit an bestehenden Rohrleitungen keine Schäden auftreten, sind die Grundeigentümer verpflichtet:

- a) keine Bäume und Sträucher in geringerer Entfernung als 7 m von den Rohrleitungen anzupflanzen,
- b) tiefwurzelnnde Bäume und Sträucher wie Weiden, Erlen, Pappeln, Eschen, Espen und andere für die Rohrleitung schädliche Pflanzen in Drainagegebieten, wegen der Gefahr des Einwachsens von Wurzeln in die Rohrleitungen, nicht anzupflanzen;
- c) bei Grabarbeiten die vorhandenen Rohrleitungen zu schonen, wenn nötig fachmännisch zu sichern und der Gemeinde vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Unterhalts- und Sorgfaltpflicht
Verbot von Pflanzungen

Es ist verboten:

- das Fahren mit Wagen, Motorfahrzeugen, Traktoren oder Walzen über die Schächte;
- das Beweiden der Böschungen durch Grossvieh;
- Holz, Unkraut oder Abfälle irgendwelcher Art in die Schächte, offenen Gräben, Kanäle und Absturzbecken oder in die Kies- und Schlammfänge zu werfen.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet:

- das zum Unterhalt oder zur Reparatur der Anlagen erforderliche Betreten oder Befahren ihrer Grundstücke zu gestatten;
- das Ablagern des ausgehobenen Materials sowie das Ablegen der für Reparaturen erforderlichen Materialien auf ihren an die Anlage anstossenden Grundstücken ist für kurze Zeit unentgeltlich zu dulden;
- überschüssiges Aushubmaterial steht dem betreffenden Grundeigentümer zu Verfügung, sofern dieses Material nicht von der Gemeinde beansprucht wird;
- beim Pflügen und Eggen die Einfallschächte aufzudecken.

Ohne Erlaubnis der Gemeinde dürfen an Leitungen und Schächten keine Veränderungen vorgenommen und auch keine neuen Anschlüsse gemacht werden.

Wesentliche Änderungen an bestehenden Anlagen dürfen nur nach Beschlussfassung durch die Gemeinde und mit Genehmigung des Meliorationsamtes zur Ausführung kommen.

Das Betätigen eingebauter Stauvorrichtungen und das behelfsmässige Aufstauen von Wasser in den Schächten darf nur vom Anlagewärter unter Wahrung der nötigen Sorgfalt vorgenommen werden.

Die Stauvorrichtungen sind in der Regel mindestens zweimal im Jahr zu prüfen und hierfür in Tätigkeit zu setzen. Stauungen zu Bewässerungszwecken werden nur auf Anordnung des Gemeinderates und auch in diesem Falle nur vom Anlagewärter ausgeführt. Die Rechte der Radwerkbesitzer und anderer Berechtigter bleiben vorbehalten.

Art 9

Erweiterungen und Nachträge der Anlagen dürfen nur mit Genehmigung des Meliorationsamtes ausgeführt werden. Es sind diesem die zur Begutachtung nötigen Pläne einzureichen.

Allgemeines
über spätere
Anschlüsse

Art. 10

Es werden unterschieden:

- a) Ergänzungen und Erweiterungen; diese gehen zu Lasten der interessierten Grundeigentümer. Auf Gesuch hin kann die Gemeinde Beiträge beschliessen.
- b) Laufende Unterhalts- und Ausbesserungsarbeiten übernimmt die Gemeinde.

Ergänzungen
und Rekon-
struktionen
nach Ab-
schluss des
Unternehmens

c) Rekonstruktionen;

über die Kosten von Rekonstruktionen beschliesst die Gemeinde.

Wenn eine von der bisherigen Regelung abweichende Kostentragung beschlossen wird, ist ein neuer Kostenverteiler aufzustellen und öffentlich aufzulegen.

Sämtliche Arbeiten sind vom Anlagewärter oder von einem durch den Gemeinderat bezeichneten Fachmann auszuführen. Der Gemeinderat gibt dem Meliorationsamt von den Ergänzungen Kenntnis.

Art. 11

Rohrleitungen, welche Dach- und Brunnenwasser oder Wasser von Hausvorplätzen (Meteorwasser) führen, dürfen nur angeschlossen werden, wenn die vorhandenen Leitungen das zusätzliche Wasser ohne Gefährdung der Anlage aufnehmen können. Diese Anschlüsse unterliegen der speziellen Bewilligung des Gemeinderates.

Hausanschlüsse

Häusliche, gewerbliche und industrielle Abwässer dürfen nicht in Flurleitungen geleitet werden. Ueber allfällige Ausnahmen entscheidet nach Anhören des Gemeinderates das Meliorationsamt. Der Unterhalt und die Reinigung der Klärgruben ist Sache der betreffenden Eigentümer. Für Schäden, welche durch abgeleitete Abwässer an den Entwässerungs-Anlagen verursacht werden, ist der Eigentümer des Anschlusses haftbar. Vorbehalten bleiben bestehende oder zukünftige Gesetzesbestimmungen über die Abwasserreinigung. Der Anlagewärter überwacht die vorgeschriebene, periodische Reinigung der Klärgruben, welche an die Flurleitungen angeschlossen sind.

III. Kosten und Kostenverteilung

Art. 12

Die Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Wiederkehrende Unterhaltsbeiträge der Grundeigentümer dürfen nicht gefordert werden. Bei Beschädigungen können die Verursacher haftbar gemacht werden.

Kosten des Unterhalts

IV. Widerhandlungen

Art. 13

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat gemäss den Vorschriften des Meliorationsgesetzes bestraft, sofern nicht die Vorschriften des Schweiz. Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen. Die Grundeigentümer und Dritte, die vorsätzlich oder fahrlässig an den Anlagen Schaden verursachen, sind gegenüber der Gemeinde nach den Bestimmungen des Zivilrechts schadenersatzpflichtig.

Straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Die Gemeindeversammlung kann mit einfachem Mehr eine Teil- oder Totalrevision beschliessen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion. Art. 12 dieses Reglementes darf nicht geändert werden.

Revision des Reglementes

Art. 15

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 1980 durchberaten und angenommen worden. Es tritt nach Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion in Kraft.

Annahme, Inkrafttreten und Genehmigung

4538 Oberbipp, den 24. Juni 1980

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident: Der Sekretär: v.

Rindler *H. Stepli*

Genehmigt

BERN, den 30. April 1981

Der Direktor der Landwirtschaft
des Kantons Bern

M. Mascher

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Einwohnergemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen sind im Amtsblatt des Kantons Bern vom 7. Juni 1980 und im Anzeiger des Amtes Wangen vom 6. und 13. Juni 1980 bekannt gemacht worden. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 1980 keine eingelangt.

4538 Oberbipp, 24. Juli 1980 Der Gemeindeschreiber i.V.:

H. Stöppli